Werk

Titel: Miszellen

Ort: Jena

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0056|log63

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Miszellen.

IV.

Bemerkungen zur deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1888.

Von G. Lindenberg,
Erstem Staatsanwalt.

Schmuckloser als seine Vorgänger erscheint der im September 1890 ausgegebene Band der „deutschen Kriminalstatistik". Es fehlen die interessanten kartographischen Darstellungen, von denen wir bei der vorjährigen Besprechung[1]) den Lesern eine Probe vorlegen konnten. Aber das bescheidenere Gewand beeinträchtigt nicht den inneren Wert der Arbeit. Das prunkende Beiwerk der Karten erleichtert zwar den Ueberblick und macht weitere Kreise auf die Bedeutung des Unternehmens aufmerksam, aber von dem gewissenhaften Studium der Zahlen zieht es eher ab. Die Herren Bearbeiter der Statistik, die von Jahr zu Jahr das Interesse für ihre Veröffentlichung wachsen sehen, haben dem neuen Jahrgange die blendende Ausrüstung nicht mitgegeben. Er soll durch sich selbst wirken.

Und diese Wirkung ist zunächst eine überraschende. Während die früheren Bände durch stetiges Wachstum der Zahlen ein trauriges Zeugnis für das Fortschreiten der Kriminalität ablegten, sehen wir jetzt ein beträchtliches Sinken der Ziffern, welches eine freundliche Aussicht eröffnen würde, wenn nicht die beiden Herrn Referenten (Geheimer Regierungsrat Dr. v. Scheel und Regierungsrat Dr. v. Tischendorf) von vornherein die abkühlende Eröffnung für erforderlich erachteten, dafs die in Bearbeitung befindlichen Zählkarten für das Jahr 1889 eine weitere Zunahme der Kriminalität ersichtlich machen. Es geht also nicht gleichmäfsig bergab, sondern eine neue Höhe liegt vor uns. Immerhin ist es

1) Jahrbücher, Bd. XIX, S. 513 ff.

der Mühe wert, die seltene Erscheinung der augenblicklichen Besserung näher zu betrachten und dabei auch auf die Zahlen der früheren Jahre zurückzugreifen. Abgeurteilt sind im Jahre 1888 430 355 Personen gegen 436 194 im Jahre 1887. Die Besserung beträgt also fast 1,34 Prozent. Noch augenfälliger erscheint die Abnahme bei Vergleichung der verurteilten Personen, deren Zahl gegen 1887 von 356 357 auf 350 665, also um beinahe 1,6 Prozent, gesunken ist. In den sieben Jahren, deren Kriminalitätszahlen jetzt offen liegen, ist eine Steigerung von 1882 bis 1884 zu bemerken, dann folgt im Jahre 1885 eine geringe Besserung hinsichtlich der verurteilten Personen (um 0,8 Prozent gegen das Vorjahr), während 1886 ein ungeheures Anwachsen der verurteilten Personen (2,8 Prozent gegen das Vorjahr) in die Erscheinung tritt. Diese Steigerung setzt sich 1887 fort (0,95 Prozent gegen 1886), um jetzt der erwähnten auffallenden Besserung zu weichen. Das Jahr 1888 erweist sich demnach günstiger als 1887 und 1886, während die Zahlen der noch weiter zurückliegenden Jahre jetzt immer noch übertroffen werden. Bei dieser Betrachtung ist indes das Anwachsen der strafmündigen Bevölkerung noch nicht in Rechnung gezogen worden. Es beträgt jährlich etwa 0,7 Prozent. Gegen 1882 hatte die strafmündige Bevölkerung im Jahre 1888 nach der Berechnung des Kaiserlichen Statistischen Amtes um 5,99 Prozent sich vermehrt. Die Zunahme der Verurteilten betrug dagegen in dieser Periode 6,27 Prozent. Das wäre also kein sehr bedeutender Unterschied, und wenn uns nicht für 1889 ein gewaltiges Anwachsen der Zählkarten (um mehr als 5 Prozent) schon jetzt angekündigt würde, so könnten wir uns der Ergebnisse des Jahres 1888 freuen. Denn im Jahre 1888 wurden von 100 000 strafmündigen Civilpersonen des Deutschen Reiches nur 1056 verurteilt, während die entsprechenden Zahlen der Vorjahre (von 1887 rückwärts gerechnet) 1084, 1082, 1060, 1077, 1036, 1043 sind, so dafs nur die Jahre 1882 und 1883 als besser bezeichnet werden können. Zählt man nach Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte, so stellt sich das Verhältnis nicht ganz so günstig. Es ist eine auffallende, von uns bereits bei einer früheren Gelegenheit [1]) besprochene Erscheinung, dafs die Zahl der bestraften Handlungen in höherem Mafse wächst, als die Zahl der verurteilten Personen, mit andern Worten, dafs immer häufiger mehrere Strafthaten eines Angeklagten in demselben Urteile geahndet werden. Eine Vergleichung der Schlufszahlen von Uebersicht II in den Jahren 1888 und 1887 weist dies schlagend nach. Gegen 1887 hat die Zahl ber Verurteilten um 5692 abgenommen. Es sind aber darunter 4907 Personen weniger als im Vorjahre wegen nur eines Delikts bestraft worden, während die Zahl derer, die wegen zweier oder mehrerer Strafthaten verurteilt wurden, nur um 785 gesunken ist. Die erstere Kategorie hat sich um fast 1,7 Proz., die letztere nur um 1,28 Prozent vermindert. Der Grund dieser Erscheinung dürfte weniger in dem Umstande zu finden sein, dafs etwa häufiger als früher die zeitlich verschiedenen strafbaren Handlungen derselben Person zur Kenntnis der Behörden kommen, als darin, dafs es

1) Jahrb., Bd. XV, S. 408.

üblich geworden ist, die strafrechtliche Bedeutung einer Ausschreitung nach allen Richtungen hin zu erschöpfen. Dafür sorgt schon die immer gröfsere Erfahrenheit der Winkelkonsulenten, deren Einwirkung auf die Gestaltung der Strafklagen bedeutender ist, als der Uneingeweihte annehmen mag. Dafs A den B mifshandelt hat, wird nach wie vor angezeigt, indes fehlt dabei jetzt selten die Behauptung, dafs er ihn dabei auch mit einem Verbrechen bedroht, Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung oder beides begangen habe. Dem Staatsanwalt wird jetzt gewöhnlich eine ganze Sammlung strafbarer Handlungen zur Anklage unterbreitet, während es sich in der That um nichts weiter handelt, als um eine einzige aufgeregte Scene, die sich aus „mehreren selbständigen Handlungen“ (§ 74 Strafgesetzbuch) zusammensetzt. Ein Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei welchem nicht zugleich noch wegen Beleidigung Anklage erhoben werden mufs, ist geradezu als Seltenheit zu bezeichnen. Es wird deshalb bei der Schwierigkeit, auf diesem Gebiete klar zu sehen, für denjenigen Statistiker, welcher mehr auf das verbrecherische Verhalten des Volks, als auf die zerlegende Thätigkeit der Gerichte sein Augenmerk lenkt die Zählung nach strafbaren Handlungen von ungleich geringerer Wichtigkeit sein, als die nach verurteilten Personen. Der Vollständigkeit halber wollen wir aber mitteilen, dafs auf 100 000 strafmündige Einwohner Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte, im Jahre 1888 1365 trafen, während die Vorjahre (von 1887—1882 rückwärts) die Verhältniszahlen 1383, 1381, 1364, 1328, 1256, 1231 ergaben. Indem wir von jetzt ab die Zählung nach Verurteilten zu Grunde legen, wollen wir zuvörderst untersuchen, welche Bewegung die Kriminalität von 1882 bis 1888 innerhalb der vier grofsen Gruppen zeigt, denen die einzelnen Deliktsarten in der Kriminalstatistik eingereiht werden.

Gruppe I, Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, zeigt 1888 gegen 1882 eine Zunahme um 19,7 Prozent. Die Zahl der Verurteilten ist von 51 623 auf 61 806 angewachsen, die Besserung gegen das Jahr 1887 ist nicht nennenswert, und bis 1887 ist Jahr für Jahr die Kriminalitätsziffer eine höhere geworden.

Dafs in dieser Gruppe die Majestätsbeleidigungen sehr zugenommen haben, erklärt sich wohl durch die traurigen Schicksale, welche im Jahre 1888 das deutsche Kaiserhaus betroffen haben und welche rohen Naturen Anlafs zu strafbaren Bemerkungen geben mochten. Die starke Zunahme der Verletzung der Wehrpflicht ist für moralstatistische Betrachtungen von geringem Werte[1]). Sehr bedeutend haben sich die Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung — namentlich inbezug auf Konzessionspflicht, vermehrt — letztere gegen 1884 um fast 42 Prozent. Auch das Sozialistengesetz hat im Laufe der Jahre in erhöhtem Mafse Anwendung gefunden, doch täuscht man sich im Publikum häufig über die strafrechtliche Seite dieses Gesetzes, welches in letzter Zeit — bis zu seinem Erlöschen am 1. Okt. 1890 — den Gegenstand lebhafter Erörterungen bildete. In den Jahren 1882 bis 1888 sind im ganzen nur 929 Personen

1) S. Jahrb. XIX, S. 78.

wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz verurteilt worden, im Jahre 1888 hiervon allein 258. Während also das Verhältnis der aus diesem Gesetze Bestraften zu 100 000 strafmündigen Einwohnern in den Jahren 1882—1887 durchschnittlich 0,35 beträgt, ist für 1888 die Verhältniszahl: 0,78 auf 100 000. Dies Anwachsen bleibt aber bei der Kleinheit der absoluten Zahlen ohne besondere Bedeutung.

Erwähnenswert ist die Verminderung der wissentlichen Meineide (8 Proz.) und die Vermehrung der fahrlässigen Falscheide (4,8 Proz.) im Vergleiche mit dem Jahre 1887. Leider ist nicht ersichtlich und bei der Einrichtung der Zählkarten auch schwer [1]) festzustellen, wie viele Verurteilungen wegen fahrlässigen Falscheides von Schwurgerichten ausgesprochen worden sind. Es ist nämlich immer anzunehmen, dafs, wenn das Schwurgericht wegen fahrlässigen Falscheides verurteilt hat, dem Verfahren eine Anklage wegen wissentlichen Meineides zu Grunde gelegen haben mufs, und dafs die Geschwornen zu Gunsten des Angeklagten nur Fahrlässigkeit festgestellt haben. Es wäre sehr wichtig, die Häufigkeit solcher Fälle zu prüfen. Dafür, dafs sie sich sehr oft ereignen, spricht aufser der praktischen Erfahrung auch der statistische Umstand, dafs die wegen fahrlässigen Falscheides verhängten Strafen im Verhältnis zu anderen ähnlichen Delikten ganz ungewöhnlich hohe sind. Der fahrlässige Falscheid ist mit Strafe von einem Tage bis zu einem Jahre Gefängnis bedroht. Man sollte also meinen, dafs die Mehrzahl der wegen fahrlässigen Falscheides verhängten Freiheitsstrafen kurze Gefängnisstrafen sein müfsten. Dem ist aber nicht so. In 67 Prozent aller Fälle beträgt die erkannte Strafe 3 Monate Gefängnis und mehr. Vergleicht man hiermit die fahrlässige Tötung, so ergiebt sich, dafs obschon dies Delikt eine Höchststrafe von drei Jahren, unter Umständen sogar von fünf Jahren zuläfst, noch nicht 53 Prozent der Verurteilten mit einer Strafe von drei Monaten und mehr belegt worden sind. Hieraus folgt, dafs der fahrlässige Falscheid trotz geringerer Strafandrohung durchschnittlich weit schwerer bestraft wird, als die fahrlässige Tötung. Es kann dies daher kommen, dafs häufig dem Falscheide eine Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, welche so gröblich ist, dafs sie dem Vorsatze nahe steht, es wird aber die Ursache härterer Strafanwendung vielfach in dem Umstande zu finden sein, dafs die Richter einen Geschwornenspruch, der ihnen sachlich unrichtig erscheint, bei der Strafzumessung mit der eigenen Auffassung von der Schwere der That in Einklang zu bringen suchen. Die Erfahrung jedes im Schwurgerichte häufiger thätigen Juristen wird diese unsere Ansicht bestätigen. Der statistische Nachweis aber würde sich erbringen lassen, wenn die Schwurgerichtsurteile, die wegen fahrlässigen Meineids ergehen, besonders gezählt und zusammengestellt werden könnten.

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt zeigt im Jahre 1888 eine geradezu verblüffende Wendung zum Besseren. Während dies Delikt seit 1883 mit grofser Regelmäfsigkeit sich vermehrte, sind 1888 nur 13515 Verurteilungen gegen 14686 im Vorjahr erfolgt (Besserung um fast 8 Prozent), und es sind die Zahlen des Jahres 1884 noch nicht einmal erreicht.

1) Höchstens durch das Aktenzeichen.

Zweifelnd sind wir dieser Erscheinung näher getreten. Und da zeigte sich denn ein noch überraschenderer Umstand: Während im ganzen Deutschen Reiche die Zahl der wegen eigentlichen Widerstandes (§§ 113, 114, 117 Strafgesetzbuch) Verurteilten sich um 1060 vermindert hat, entfallen davon nicht weniger als 936 allein auf das Königreich Preufsen. In Preufsen ist dieser Zweig der Kriminalität um mehr als 10 Prozent, in den übrigen Bundesstaaten dagegen nur um etwa 2.6 Prozent herabgegangen, in Stadt Berlin um 26 Prozent (529 Verurteilte gegen 717 im Vorjahre). Dies kann unmöglich auf einem Zufall beruhen. Vielleicht dient die nachfolgende Auseinandersetzung zur Lösung des Rätsels. König Friedrich III. hatte bei seinem Regierungsantritt durch einen umfassenden Gnadenerlafs (vulgo Amnestie) bestimmt, dafs für eine Reihe von Delikten — darunter für Widerstand gegen die Staatsgewalt — die Strafvollstreckung in Wegfall kommen solle, sofern diese Delikte vor dem 31. März 1888 begangen seien. Dies ist natürlich für die statistischen Ergebnisse belanglos, da die Verurteilungen immer gezählt wurden, gleichviel, ob die Strafe vollstreckt werden konnte, oder nicht. Allein es wurde in dem Königlichen Erlasse auch die gleiche Wohlthat denen zugesagt, welche noch später wegen eines solchen Delikts verurteilt werden sollten, falls es nur vor dem 31. März 1888 verübt war. Der preufsische Justizminister hatte gleichzeitig Vorkehrungen getroffen, um solchen noch später Verurteilten die königliche Gnade zu sichern. Theoretisch wäre auch dieser Umstand für die Statistik unwesentlich, Staatsanwaltschaften und Gerichte waren ja nicht befugt, von ihren Mafsregeln gegen den Beschuldigten deswegen abzustehen, weil eine Strafvollstreckung ausgeschlossen erschien. Aber praktisch stand man doch immer vor Rechtsfällen, deren Entscheidung dadurch gleichgültig wurde, dafs die Verurteilung keinerlei Folgen äufserte; abgesehen davon, dafs sie den Fiskus mit Kosten belastete. Es ist deswegen die Annahme nicht auszuschliefsen, dafs manche Strafsachen zur Einstellung gelangten, welche, wenn der Gnadenerlafs nicht vorgelegen hätte, vielleicht zu einem anderen Ergebnisse geführt hätten. Wir wissen nicht, wie die Polizeibehörden sich zu dieser Frage gestellt haben, würden es aber vom rein praktischen Standpunkte aus für erklärlich halten, dafs auf Anzeige und Ermittelung von solchen Strafthaten kein besonderer Wert gelegt wurde, welche ihre wirkliche Sühne im Wege der Strafvollstreckung doch nicht finden konnten, dafs also vielleicht bei manchen Widerstandshandlungen, die vor dem 31. März 1888 verübt sein sollten, aber an diesem Tage der Staatsanwaltschaft noch nicht unterbreitet waren, auf nähere Feststellung verzichtet sein mag. Ist dem so, dann hat man eine Erklärung für den Umstand, dafs gerade Preufsen so auffallend geringere Zahlen aufweist, aber dann wäre auch zugleich ausgesprochen, dafs auf die Zahlen des Jahres 1888 äufsere Abnormitäten eingewirkt haben, die den Wert der Feststellungen schwer beeinträchtigen.

Auch der Hausfriedensbruch hat sich verringert. Verurteilt wurden wegen dieses Deliktes im ganzen Reiche 14 851 Personen gegen 15 969 im Jahre 1887, also 1118 Personen weniger. Wie ist nun Preufsen an dieser Verbesserung der Kriminalität beteiligt? In Preufsen wurden wegen Hausfriedensbruchs verurteilt:

im Jahre 1887	11 723	Personen
„ „ 1888	10 605	„
Die Differenz von	1 118	Personen

stimmt merkwürdigerweise genau mit der für das ganze Reich gefundenen überein, mit anderen Worten: nur in Preufsen ist eine Besserung, und zwar um 9,6 Prozent eingetreten, während in den übrigen deutschen Staaten sich die Kriminalität beim Hausfriedensbruche nicht vermindert hat. Auch dies wird auf die sog. Amnestie zurückgeführt werden müssen. Da durch den Gnadenerlafs vom 31. März 1888 auch die Begnadigung derjenigen Personen ins Auge gefafst wurde, welche wegen eines vor dem 31. März 1888 verübten Hausfriedenbruchs später verurteilt werden sollten, so hat zweifellos mancher durch das Vergehen Verletzte es unterlassen, den Strafantrag zu stellen. Hiernach müfste aber angenommen werden, dafs ohne diese versteckte Einwirkung des Königlichen Gnadenerlasses sich die statistischen Verhältnisse des Jahres 1888 ungünstiger gestaltet haben würden.

Gruppe II. Verbrechen und Vergehen wider die Person. Die Zahlen dieser Gruppe steigerten sich von 1882 bis 1887 gewaltig, nämlich von 107 398 auf 137 745 Verurteilte, also um mehr als 28 Prozent. Erfreulicherweise ist jetzt eine Verminderung um 3076 Verurteilte (2,2 Prozent) eingetreten. Besonders fällt bei den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit ein Rückgang um 3 Prozent gegen das Vorjahr angenehm auf. Die schweren Verbrechen (Notzucht u. s. w.) sind um 29 Prozent vermindert. Die Kuppelei ist aber noch häufiger bestraft worden als 1887. Dabei mufs allerdings hervorgehoben werden, dafs die Zahl der wegen Kuppelei verurteilten Frauenspersonen sich verringert hat, sodafs das kräftigere Einschreiten gegen die männlichen Beschützer der Prostituierten klar zu Tage tritt.

Auch hinsichtlich der Beleidigung ist eine Besserung (2,5 Prozent) gegen das Vorjahr eingetreten. Da der genannte preufsische Gnadenerlafs sich auch auf Beamtenbeleidigungen bezog, so sind wir nach den bei Widerstand und Hausfriedensbruch gemachten Erfahrungen hier etwas skeptisch, obgleich die Besserung bei dieser Strafthat nicht auf Preufsen allein entfällt.

Die Verbrechen und Vergehen wider das Leben haben sich bedeutend verringert. Nur das Jahr 1882 wies kleinere Zahlen auf. Auch die Verminderung der Körperverletzung um 1,66 Prozent gegen das Vorjahr verdient Erwähnung. Ohne die bedeutende Vermehrung der fahrlässigen Körperverletzungen (7 Prozent) würde das Verhältnis noch günstiger stehen. Mit Spannung darf man den Zahlen der nächsten Jahre entgegensehen. Bisher hielt dem grofses Anwachsen des Delikts gegen die Person die Verminderung der Vermögensdelikte noch einigermafsen die Wage. Es könnte nicht Wunder nehmen, wenn bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Vergehen wider das Vermögen wieder anwüchsen. Wir halten diese Erscheinung für nahe bevorstehend [1]). Es

1) S. die Anmerkung am Schlusse dieses Aufsatzes.

bleibt deswegen dringend zu wünschen, dafs bei den Delikten gegen die Person die jetzt festgestellte Verminderung anhalten möge.

Gruppe III. Vergehen und Verbrechen gegen das Vermögen. Hier findet seit 1882 ein beständiger Rückgang der Kriminalität statt. 10 Prozent wollen bei dieser mit den gröfsten Zahlen prunkenden Gruppe etwas bedeuten. In der That beträgt die Verringerung seit 1882 (152 652 gegen 169 334) fast 10 Prozent. Sie wird aber in den letzten Jahren sichtlich schwächer. Namentlich haben Diebstahl und Unterschlagung, seit 1882 insgesamt zwar um mehr als 15 Prozent, seit 1887 aber nur um 0,75 Prozent (753 Verurteilte) abgenommen. Die Unterschlagung allein betrachtet, hat 1888 den Durchschnittssatz der früheren 6 Jahre überschritten. Betrug zeigt seit 1882 ein stetiges Wachsen, auch Bankerott hat sich seit 1885 beständig vermehrt. Eine starke Verminderung der Jagd- und Fischereivergehen verhilft zu einer günstigeren Stellung der Gattung „strafbarer Eigennutz", innerhalb deren sich seit 1882 grofse Schwankungen zeigen. Die Sachbeschädigung (im Grunde genommen ein Roheitsdelikt) weist, wie die innerlich verwandten Delikte gegen die Person, eine bedeutende Besserung auf und stand seit 1883 nicht so günstig als jetzt.

Von Gruppe IV, Verbrechen und Vergehen im Amte, ist nicht viel zu sagen. Bei kleinen absoluten Ziffern schwankt die Zahl der verurteilten Personen, noch mehr aber die Zahl der Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte. Eine fortschreitende Beeinträchtigung der Integrität des deutschen Beamtentums ist aus den Ziffern der sieben Jahre keineswegs zu ersehen.

Nachdem wir in Vorstehendem die Bewegung der Kriminalität geschildert, sei uns ein Wort über das Verhalten der Gerichte gegenüber den verurteilten Angeklagten gestattet. Denn nicht allein der Umstand, dafs eine Anzahl von Personen bestraft werden, ist statistisch wichtig, es kommt auch darauf an, wie die Strafen ausgefallen sind. Aus der Höhe der Strafen läfst sich ebensowohl auf die Schwere der Thaten, wie auf die mehr oder minder kräftige Handhabung des Strafgesetzes schliefsen. Es ist keineswegs nötig, dafs die Gesamtsumme der erkannten Strafen mit der Gesamtzahl der Verurteilten steige oder falle. Gegenwärtig ist allerdings eine bedeutende Abnahme der Gesamtdauer der Freiheitsstrafen festzustellen. Die Zuchthausstrafen haben 1888 gegen das Vorjahr um 1446 Jahre, die Gefängnisstrafen nur um 407 Jahre insgesamt abgenommen. Strafanstalten und Gefängnisse werden also nicht unerheblich entlastet. Trotzdem ist die Durchschnittsdauer der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gestiegen. Daraus folgt, dafs zwar höhere Strafen verhängt werden als früher, dafs aber eine gröfsere Anzahl von Personen als sonst der härteren Strafart entgehen. Dies wird bestätigt durch die Beobachtung, dafs Geldstrafe und Verweis von Jahr zu Jahr häufiger verhängt werden. Letzteres ist offenbar eine Folge des Umstandes, dafs die jugendlichen Personen (unter 18 Jahren), die bei dem Verweise allein in Betracht kommen kön-

nen, ein immer gröfseres Kontingent zu der Zahl der Verurteilten stellen. Nun dürfte aber gerade die Vermehrung der Kriminalität der Jugendlichen zu schärferem Vorgehen mahnen. Es gilt, die Anfänger in der Verbrecherlaufbahn von der Fortsetzung ihres Weges abzuhalten. Dies wird der Strenge besser gelingen als der Milde, die dem jugendlichen Uebelthäter alle Furcht vor zukünftiger Strafe benimmt. Hervorzuheben ist hier noch der Umstand, dafs die Zahl derer, welche zum ersten Male wegen Vergehen und Verbrechen gegen Reichsgesetze bestraft werden, sich fast von Jahr zu Jahr vermindert, während die Verurteilung Vorbestrafter einen immer höheren Prozentsatz erreicht. Man kann hieraus ersehen, dafs die Art, wie jetzt gestraft wird, zum mindesten nicht die Besserung der Bestraften befördert, welche anderenfalls nicht so häufig aufs neue sich vergehen würden.

Die geographische Kriminalstatistik kommt in diesem Jahre bei der Bearbeitung stiefmütterlicher davon, als in der vorjährigen Veröffentlichung. Von den Ergebnissen der letzteren wird noch gezehrt. Wenigstens findet sich Seite II 17 eine Uebersicht b „Die Kriminalität in Stadt und Land", welche lediglich die Periode 1883/87 umfafst und deren Zahlen sämtlich aus dem Tabellenwerk der vorjährigen Statistik (S. II 21) bereits hervorgehen. Wenn auch nicht recht ersichtlich ist, was diese Tabelle mit der Kriminalstatistik von 1888 zu thun hat, so läfst sich ihre Aufstellung doch von dem Gesichtspunkte rechtfertigen, dafs das Kaiserl. Statistische Amt bestrebt ist, bei Erläuterung seiner Aufzeichnungen auch Fragen zu berühren, die zwar durch die neuesten Zahlenreihen nicht beleuchtet werden, aber von hervorragendem allgemeinen Interesse sind.

Und hierzu möchten wir den neuerdings (S. II 6 ff.) angestellten Versuch einer vergleichenden internationalen Statistik rechnen. Eine internationale Kriminalstatistik ist ein Vorhaben, welches italienische und französische Statistiker besonders eifrig gepflegt haben, welches aber im wesentlichen daran scheitern wird, dafs die auf Grund ganz verschiedener Strafgesetze und Prozefsverfahren gewonnenen Zahlen untereinander nicht vergleichbar sind, wie dies überzeugend von Starke dargethan worden ist [1]). Das Kaiserl. Statistische Amt hat nun für eine Reihe solcher Delikte, deren Thatbestand bei allen gebildeten Nationen sich gleichen sollte (Diebstahl, Körperverletzung, Mord und Totschlag, Betrug, Brandstiftung), die in Deutschland, Oesterreich, Frankreich für die Jahre 1882—1886 zum Teil auch 1887 ermittelten Zahlen der Verurteilten zusammengestellt und damit den Beweis geliefert, dafs es ein ganz unfruchtbares Beginnen ist, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, weshalb z. B. in Frankreich bedeutend weniger Personen, in Oesterreich bedeutend mehr Personen wegen Diebstahls verurteilt sind, als in Deutschland. Es wird eben in Oesterreich manches als Diebstahl gestraft, was bei uns Uebertretung oder

---

1) Von den Hauptelementen der Kriminalstatistik und den Mitteln, sie untereinander vergleichbar zu machen. Bericht des Dr. W. Starke. Extrait du Bulletin de l'institut international de statistique. Rome 1889.

Vergehen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, gegen Feldpolizeigesetze u. s. w. ist, während in Frankreich wieder manche Strafthaten, die wir für Diebstahl ansehen, nicht unter den Begriff „vol" fallen. Gleiches gilt von anderen kriminalrechtlichen Begriffen. Dagegen empfiehlt das Statistische Amt mit Recht und offenbar im Anschlusse an Starke's Ansicht [1]), die internationale Statistik so zu behandeln, dafs die Bewegungserscheinungen innerhalb der Jahresreihen der einzelnen Staaten verglichen werden. Ganz unabhängig davon, ob Frankreich weniger Verurteilungen wegen eines Deliktes zeigt als Deutschland, kann man daraus, dafs die beiderseitigen Zahlen gleichmäfsig fallen, sich zur selben Zeit stauen, oder in entgegengesetzter Richtung sich verändern, Schlüsse auf die Ursachen der Kriminalität, auf die Zweckmäfsigkeit der jedem Staate eigenen Strafarten ziehen. Viel ist nun allerdings aus den vorliegenden sehr kurzen Reihen nicht zu ersehen, dennoch kann dieser Art vergleichender internationaler Statistik, wenn sie auf einem so eng umschriebenen Gebiete sich bewegt, Berechtigung und allgemeines Interesse nicht abgesprochen werden. Freilich wird nur der gediegenste Kenner beider zu vergleichenden Völker und ihrer Gesetzgebungen solche Statistik nutzbar machen können. Als Beispiel eines auf diese Art von Vergleichung gebauten Schlusses führen wir die vom Statistischen Amt S. II 7 u. 9 ausgesprochene Ansicht an, dafs die französischen Strafmittel der Transportation und Relegation, die in der Entfernung des Verbrechers aus dem Mutterlande gipfeln, von wesentlichem Einflusse auf die Verminderung der Kriminalitätszahlen Frankreichs sein müssen. Zu bestreiten ist das kaum. Aber wer will die andere Frage entscheiden, die sich sofort bei solcher Betrachtung aufdrängt, ob nämlich wir in Deutschland gut thun würden, zu ähnlichen Mitteln zu greifen? Unseres Erachtens liegt noch kein genügender Grund vor, an der Wirksamkeit unserer Strafgesetze zu zweifeln. Aber Strenge in der Strafzumessung, Strenge im Strafvollzuge bleibt dringend zu wünschen [2]).

1) Starke a. a. O. S. 99.

2) Bevor dieser Aufsatz im Drucke erscheinen konnte, hat das Kaiserl. Statistische Amt eine vorläufige Mitteilung für das Jahr 1889 in die Welt geschickt. Die Besorgnis, dafs die Besserung nicht anhalten werde, findet leider Bestädigung. Die Zahlen des Jahres 1887 sind jetzt bedeutend überholt, die von uns befürchtete Zunahme der Diebstähle ist eingetreten. Deutlich stellt sich heraus, dafs die von uns oben besprochenen Ergebnisse des Jahres 1888 als eine seltsame Anomalie zu betrachten sind.

IV.

Haushalts-Etat für das Deutsche Reich für 1890—1891.

(Gesetze vom 1. Februar und 5. Juli 1890.)

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftlicher Erwerb . .			49 345 752	1,06	3,80
1. Staatsgut		26 783 372			
a) Aus dem Reichsinvalidenfonds .	25 837 893				
b) Zinsen aus belegten Reichsgeldern (Reichstagsgebäudefonds) . . .	539 000				
c) Aus Veräufserung des Stettiner Festungsterrains	406 479				
2. Eisenbahnverwaltung		20 003 000			
3. Gewerbliche Staatsanstalten . . .		2 559 380			
a) Reichsdruckerei	1 175 880				
b) Bankwesen	1 383 500				
II. Gebühren und Verkehrsabgaben .			30 279 000	0,65	2,40
1. Spielkartenstempel		1 143 000			
2. Wechselstempelsteuer		6 413 000			
3. Stempelabgabe f. Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. und Lotterielose .		22 130 000			
4. Statistische Gebühr		593 000			
III. Post- und Telegraphenverwaltung			32 718 056	0,68	2,50
IV. Zölle und Verbrauchssteuern . .			537 399 140	11,47	41,20
1. Aus dem Zollgebiete					
a) Gemeinschaftliche Abgaben . .					
Zölle	285 522 000				
Tabaksteuer	10 302 000				
Zuckersteuer	49 354 000				
Salzsteuer	41 000 000				
Branntweinsteuer	129 844 000				

1) Spielkartenstempel 1 143 800 Mk., davon an die Reichskasse 1 143 000 Mk.
2) Wechselstempelsteuer 6 734 000 Mk., davon an die Reichskasse 6 413 000 Mk.
3) Statistische Gebühr 627 000 Mk., davon an die Reichskasse 593 000 Mk.
4) Post- und Telegraphie-Einnahmen 218 819 510 Mk., Ausgaben 186 101 454 Mk.
5) Reichsdruckerei-Einnahmen 4 608 000 Mk., Ausgaben 3 432 120 Mk.
6) Reichseisenbahnen-Einnahmen 50 989 000 Mk., Ausgaben 30 986 000 Mk.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
b) Nicht-gemeinschaftliche Abgaben Brausteuer u. Uebergangsabgabe für Bier		21 342 000			
2. Aversa von Bundesgebieten aufserhalb der Zollgrenze					
a) Gemeinschaftliche Abgaben		30 050			
b) Nicht-gemeinschaftliche Abgaben		90			
V. **Matrikularbeiträge**			302 172 427	6,80	23,60
Preufsen	176 524 157				
Bayern	39 664 667				
Sachsen	19 829 655				
Württemberg	14 568 549				
Baden	11 003 328				
Hessen	5 963 219				
Mecklenburg-Schwerin	3 585 230				
Sachsen-Weimar	1 956 993				
Mecklenburg-Strelitz	613 199				
Oldenburg	2 128 908				
Braunschweig	2 321 692				
Sachsen-Meiningen	1 339 486				
Sachsen-Altenburg	1 006 467				
Sachsen-Coburg-Gotha	1 239 406				
Anhalt	1 546 952				
Schwarzburg-Sondershausen	458 824				
Schwarzburg-Rudolstadt	522 594				
Waldeck	352 665				
Reufs ä. L.	348 479				
Reufs j. L.	689 415				
Schaumburg-Lippe	231 914				
Lippe	768 046				
Lübeck	421 749				
Bremen	1 032 450				
Hamburg	3 232 835				
Elsafs-Lothringen	10 821 638				
VI. **Verschied. Verwaltungseinnahmen**			11 535 483	0,26	0,80
VII. **Aufserordentliche Deckungsmittel**			317 086 344	6,78	25,70
1. Aus dem Reichstagsgebäudefonds		1 800 000			
2. Aus der Anleihe		306 175 344			
3. Sonstige Deckungsmittel		9 111 000			
	Summa der Einnahmen		1 280 536 202		

1) Im Anhange zum Gesetze vom 1. Februar 1890 werden die Ausgaben für das Reichsbankdirektorium auf 148 374 Mk. festgesetzt.

B. Ausgaben	fortdauernde	einmalige	Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
I. Ausgaben der Verfassung			571 330	0,01	0,05
1. Reichstag	383 370	—			
2. Reichskanzler und Reichskanzlei	147 960	40 000			
II. Ausgaben der Justizverwaltung	1 860 096	150 000	2 010 096	0,04	0,20
III. Ausgaben der Civilverwaltung			63 421 473	1,35	4,80
1. Auswärtiges Amt	8 835 515	5 185 800			
2. Reichsamt des Innern	8 866 384	25 856 635			
3. Post- und Telegraphenverwaltung	—	8 987 159			
4. Reichsdruckerei	—	478 150			
5. Reichseisenbahnamt	299 830	—			
6. Eisenbahnverwaltung	—	4 912 500			
IV. Ausgaben für Heer und Flotte			762 814 528	17,07	62,50
1. Verwaltung des Reichsheeres	385 523 850	296 622 144			
2. Marineverwaltung	38 267 454	41 483 570			
3. Betriebsfonds zur Verwaltung des Reichsheeres	—	877 510			
V. Ausgaben der Finanzverwaltung			431 519 537	8,20	30,80
1. Reichsschatzamt	303 509 268	4 348 200			
2. Rechnungshof	555 048	—			
3. Reichsschulden	46 622 500	—			
4. Allgemeiner Pensionsfonds	37 958 563	—			
a) Militärpensionen . 35 911 002					
b) Marinepensionen . 1 210 268					
c) Civilpersonen . . 837 293					
5. Reichsinvalidenfonds	25 837 893	—			
6. Besoldungsverbesserungen	12 688 065	—			
VI. Fehlbetrag des Etatsjahres 1888/89	—	20 198 738	20 198 738	0,44	1,65
	871 355 796	409 180 406			
	Ausgaben-Summa:		1 280 536 202		

C. Activa und Passiva.		Kapital	
I. Bestand der Fonds			
1. Reichsinvalidenfonds	Obligationen	476 649 023	Mk.
		3 459 450	fl S. W.
	bar	5 563 462	Mk.
2. Reichsfestungsbaufonds	Obligationen	138 300	„
	bar	248	„
3. Reichstagsgebäudefonds	Obligationen	16 520 400	„
	bar	53	„
4. Reichskriegsschatz	bar	120 000 000	„
II. Reichsschulden:			
1. Fundierte Schulden:			
4 % Reichsanleihe		450 000 000	Mk.
3½ % Reichsanleihe		801 510 838	„
2. Schwebende Schulden:			
Reichskassenscheine		122 908 940	„